

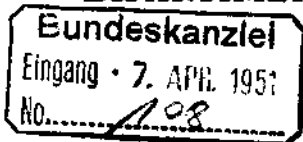
Nicht in die Presse

NA/9. April 51



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

A/1e.



an den

SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT

Betr.: Sicherheitsmassnahmen.

Bern, den 7. April 1951

Am 21. März 1951 fand in Bern eine ausserordentliche Polizeidirektorenkonferenz statt, an welcher der Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes als Vertreter des Bundesrates teilnahm.

Der Bundesanwalt referierte über Sicherheitsmassnahmen, insbesondere über die Verordnung des Bundesrates vom 12. Januar 1951 über die Wahrung der Sicherheit des Landes.

Im Namen des Bundesrates gab der Chef des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes bekannt, dass alle Kantone in Kürze die briefliche Anfrage erhalten werden, ob sie im Einvernehmen mit ihren Territorialkommandanten die Durchführung der notwendigen Massnahmen gewährleisten können. Gleichzeitig wurde in Aussicht gestellt, die an sich geheime Sicherheitsverordnung mit dem erwähnten Schreiben den Kantonen vertraulich zur Verfügung zu stellen.

Wir legen den Entwurf eines Schreibens an die Kantonsregierungen bei und stellen den

A n t r a g :

der Bundesrat möge beiliegendes Schreiben an die Kantonsregierungen betr. Sicherheitsmassnahmen gutheissen und die Bundeskanzlei beauftragen, dasselbe mit je einem Exemplar der Verordnung des Bundesrates vom 12. Januar 1951 über die Wahrung der Sicherheit des Landes den Kantonsregierungen zuzustellen.

EIDG. JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT:

Beilage: 1.